

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Gemeindefeuerwehr Bötzingen**  
**-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) a) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung als Pauschale gewährt:
  - Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) = 100,00 € je Lehrgangsteilnehmer,
  - Truppführer = 50,00 € je Lehrgangsteilnehmer,
  - Atemschutzgeräteträger = 50,00 € je Lehrgangsteilnehmer,
  - Sprechfunker = 50,00 € je Lehrgangsteilnehmer,
  - Maschinist für Löschfahrzeuge = 160,00 € je Lehrgangsteilnehmer.

In diesen Pauschalen sind die notwendigen Auslagen, Fahrkosten und auch ein evtl. Verdienstaussfall berücksichtigt.

- b) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall und die entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt. Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Absatz 1 b), die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 - Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

b)	Feuerwehrkommandant	1.250,00 € jährlich,
c)	Stellvertreter des Kommandanten	625,00 € jährlich,
c)	Gerätewart	500,00 € jährlich,
d)	Atemschutzgerätewart	375,00 € jährlich,
e)	Jugendwart	375,00 € jährlich.

### § 4 - Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 € je Stunde gewährt.

### § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29. Januar 1991 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 18. Februar 2014

  
Schneckenburger  
Bürgermeister

